Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1993/01/22 KUVS-1277/3/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.01.1993

Rechtssatz

Das ermächtigte Organ der öffentlichen Aufsicht hat bei der Beurteilung der Frage, ob es mit einer Organstrafverfügung vorgehen, oder ob es Anzeige an die Behörde erstatten soll, Ermessen. Bei der Ausübung des Ermessens ist auf die Qualifikation der Tat Bedacht zu nehmen; im Sinne der Absicht des historischen Gesetzgebers wird in geringfügigen Übertretungsfällen, eine Organstrafverfügung zu verhängen sein. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, daß eine Verwaltungsübertretung lediglich nach den Bestimmungen des § 50 Verwaltungsstrafgesetz, also mit Organstrafverfügung, geahndet wird. Dieses freie Ermessen hat jedoch seine Grenze in der Willkürkontrolle durch den Verfassungsgerichtshof.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at